**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2533**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
3 — 22508 — 2568/64 V

Bonn, den 20. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten
(Bundesreisekostengesetz — BRKG)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 271. Sitzung am 26. Juni 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr

**Seebohm**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

**Anlage 1**

# Entwurf eines Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten (Bundesreisekostengesetz — BRKG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## ABSCHNITT I

## Allgemeines

### § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) der Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst, Soldaten und der in den Bundesdienst abgeordneten anderen Beamten und Richter.

(2) Das Gesetz regelt ferner die Erstattung von

1. Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Beschäftigungsvergütung, § 22),
2. Auslagen für Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung und beim Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit (§ 23 Abs. 1),
3. Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen (§ 23 Abs. 2), und
4. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß (§ 23 Abs. 3).

## ABSCHNITT II

## Reisekostenvergütung

### § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisende im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieses Gesetzes sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dienstreisen sind auch Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienst- oder Wohnort, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(3) Dienstgänge im Sinne dieses Gesetzes sind Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte am Dienst- oder Wohnort, die von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts nicht in Betracht kommt. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich.

(4) Zum Dienst-, Wohn- und Geschäftsort im Sinne dieses Gesetzes gehören auch ihre Nachbarorte. Nachbarorte sind Gemeinden oder Teile von solchen, die miteinander räumlich, wirtschaftlich und verkehrsmäßig in engem Zusammenhang stehen und vom Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung zu Nachbarorten erklärt worden sind.

### § 3

### Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz.

(2) Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren.

(3) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen. § 12 bleibt unberührt.

(4) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Behörde wahrgenommene Nebentätigkeit hat der Dienstreisende nach diesem Gesetz nur soweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, wie nicht die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang zu gewähren hat; das gilt auch dann, wenn der Dienstreisende auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(5) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs.

§ 4

**Art der Reisekostenvergütung**

Die Reisekostenvergütung umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 9),
4. Übernachtungsgeld (§ 10),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 11),
6. Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld (§ 13),
7. Erstattung der Nebenkosten (§ 14),
8. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 15),
9. Aufwandsvergütung (§ 17),
10. Pauschvergütung (§ 18),
11. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5

**Fahrkostenerstattung**

(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmiteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

| | Land- oder Wasserfahrzeugen | Luftfahrzeugen | Schlafwagen |
|---|---|---|---|
| den Angehörigen der Besoldungsgruppen | | bis zu den Kosten der | |
| A 1 bis A 7 | zweiten Klasse | Touristen-Economyklasse | Touristenklasse |
| A 8 bis A 14 | ersten Klasse | Touristen-Economyklasse | Spezial-Doppelbettklasse |
| A 15, A 16 und B 1 | ersten Klasse | ersten Klasse | Spezial-Doppelbettklasse |
| B 2 bis B 11 | ersten Klasse | ersten Klasse | Einbettklasse. |

(2) Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Wehrsoldempfänger gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Ehrenbeamte werden für die Fahrkostenerstattung den Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 14 gleichgestellt.

(3) Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn der Dienstreisende ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen mußte, das nur diese Klasse führte. Das gleiche gilt, wenn er aus dienstlichen Gründen eine höhere Klasse benutzen mußte.

(4) Dienstreisenden, denen nach Absatz 1 die Fahrkosten der niedrigsten Klasse zu erstatten wären, werden bei einer amtlich festgestellten Erwerbsminderung von mindestens siebzig vom Hundert die Auslagen für die nächsthöhere Klasse erstattet. Dieselbe Vergünstigung kann anderen Dienstreisenden gewährt werden, wenn ihr körperlicher oder gesundheitlicher Zustand das Benutzen dieser Klasse rechtfertigt.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gewährt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

§ 6

**Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinde gehörenden Beförderungsmittel zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

1. Kleinkrafträdern und Fahrrädern mit Hilfsmotor (Mopeds) im Sinne des § 67a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit einem Hubraum bis 50 ccm sechs Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 200 ccm acht Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 200 ccm elf Pfennig,
4. Kraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm sechzehn Pfennig.

Dadurch darf jedoch die Reisekostenvergütung ohne eine etwa zu gewährende Mitnahmeentschädigung nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die für die Festsetzung der Reisekostenvergütung zuständige Behörde kann aus triftigen Gründen von der Einschränkung des Satzes 2 absehen.

(2) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Kraftfahrzeug benutzt worden, das mit schriftlicher Anerkennung der vorgesetzten Behörde im überwiegenden dienstlichen Interesse gehalten wird, so wird abweichend

von Absatz 1 eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe der Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten und der Abnutzung des Kraftfahrzeuges durch Rechtsverordnung bestimmt.

(3) Ein Dienstreisender, der in einem Kraftfahrzeug der in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Art Personen mitgenommen hat, die nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, erhält Mitnahmeentschädigung in Höhe von drei Pfennig je Person und Kilometer, für die Mitnahme mit einem Kraftrad oder Kabinenroller zwei Pfennig je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Dienstreisender von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die nach den Vorschriften eines anderen Dienstherrn als des Bundes Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Absatz 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem dem Dienstreisenden, seinem Ehegatten oder einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinde gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt worden sind, wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2) hinausgeführt haben. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt.

§ 7

**Dauer der Dienstreise**

(1) Die Dauer einer Dienstreise richtet sich, wenn sie am Dienstort

1. mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel angetreten oder beendet wird, nach der planmäßigen Abfahrt (bei Luftfahrzeugen dem Meldeschluß am Flughafen) oder tatsächlichen Ankunft des Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze überschritten wird,
2. mit einem anderen Beförderungsmittel oder zu Fuß über die Gemeindegrenze hinweg angetreten oder beendet wird, nach der Abreise oder Ankunft am Dienstgebäude; wenn sie nicht am Dienstgebäude angetreten oder beendet wird, richtet sie sich nach dem Zeitpunkt, an dem sie dort hätte angetreten oder beendet werden können.

Hat das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel Verspätung, so tritt an die Stelle der planmäßigen Abfahrt die tatsächliche Abfahrt, wenn dem Dienstreisenden unter den gegebenen Umständen zuzumuten war, von der Abfahrtstelle an seine Dienststelle oder in seine Wohnung zurückzukehren.

(2) Wird die Dienstreise von einem außerhalb des Dienstortes gelegenen Wohnort aus angetreten oder beendet, so gilt Absatz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des Dienstortes der Wohnort und an die Stelle des Dienstgebäudes die Wohnung tritt; höchstens darf jedoch die Dauer berücksichtigt werden, die sich ergeben hätte, wenn die Dienstreise am Dienstort begonnen und beendet worden wäre.

§ 8

**Reisekostenstufen**

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisen folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

| Angehörige der Besoldungsgruppen | Reisekostenstufe |
|---|---|
| A 1 bis A 7 | A |
| A 8 bis A 10 | B |
| A 11 bis A 15, B 1 | C |
| A 16, B 2 bis B 8 | D |
| B 9 bis B 11 | E. |

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe D.

(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn, Wehrsoldempfänger der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören.

(3) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern und Dienstgraden bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

(4) Ehrenbeamte erhalten Tages- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe C. Die oberste Dienstbehörde kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern in besonderen Fällen eine höhere Reisekostenstufe zulassen.

§ 9

**Tagegeld**

(1) Das Tagegeld für den vollen Kalendertag beträgt in

| | |
|---|---|
| Reisekostenstufe A | 14 DM |
| Reisekostenstufe B | 15 DM |

| | |
|---|---|
| Reisekostenstufe C | 19 DM |
| Reisekostenstufe D | 22 DM |
| Reisekostenstufe E | 25 DM. |

(2) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

von mehr als fünf bis acht Stunden
drei Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als acht bis zehn Stunden
fünf Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zehn bis zwölf Stunden
acht Zehntel des vollen Satzes,

von mehr als zwölf Stunden
den vollen Satz.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(3) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

§ 10

**Übernachtungsgeld**

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder vor drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

| | |
|---|---|
| Reisekostenstufe A | 12 DM |
| Reisekostenstufe B | 14 DM |
| Reisekostenstufe C | 16 DM |
| Reisekostenstufe D | 20 DM |
| Reisekostenstufe E | 23 DM. |

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes erstattet.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

**Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort**

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als zehn Tage, so wird vom elften Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Die Hin- und Rückreisetage rechnen nicht zu den Aufenthaltstagen.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend von Absatz 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren zwanzig Tagen bewilligen. Der Zeitraum von insgesamt dreißig Tagen kann von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministers des Innern verlängert werden.

§ 12

**Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach § 11 Abs. 1**

(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je dreißig vom Hundert des vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um zehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert

gekürzt, es sei denn, daß es sich um Einzelmahlzeiten bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen handelt. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Von einem Teiltagegeld (§ 9 Abs. 2) sind dem Dienstreisenden mindestens fünfundzwanzig vom Hundert zu belassen.

(2) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so werden das Übernachtungsgeld (§ 10) um fünfundsiebzig vom Hundert und die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um fünfundzwanzig vom Hundert gekürzt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

(3) Hat der Dienstreisende entgegen einer dienstlichen Weisung unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen, so sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern niedrigere Kürzungssätze zulassen.

§ 13

**Zuschuß zum Tage- und Übernachtungsgeld**

Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

§ 14

**Erstattung der Nebenkosten**

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 13 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 15

**Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen**

Bei Dienstreisen bis zu fünf Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 14) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung und Unterkunft unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.

§ 16

**Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen**

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt; im übrigen gilt § 7. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld von dem Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag als Beschäftigungsvergütung Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeld oder eine entsprechende Trennungsentschädigung gewährt wird. Der Abordnung steht die Kommandierung eines Soldaten gleich. § 12 bleibt unberührt.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird dem Dienstreisenden höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die ihm bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise nach dem Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort kein Tage- und Übernachtungsgeld gewährt; notwendige Auslagen werden wie bei einem Dienstgang (§ 15) erstattet.

(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes erstattet.

(5) Wer eine Dienstreise als ehrenamtlicher Richter eines Disziplinar- oder Dienstgerichts ausführt, erhält Tage- und Übernachtungsgeld mindestens nach der Reisekostenstufe C. Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppe A 8 gleichgestellt.

(6) Der Bundesminister des Innern regelt unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, welche Reisekostenvergütung gegewährt wird, wenn

1. eine Dienstreise aus triftigen Gründen unterbrochen wird,
2. eine Dienstreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise verbunden wird oder
3. nach diesem Gesetz mehrere Arten der Auslagenerstattung für den gleichen Zweck in Betracht kommen.

§ 17

**Aufwandsvergütung**

Dienstreisende solcher Dienstzweige oder mit solchen Dienstgeschäften, bei denen geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 6 und 8 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung, die achtzig vom Hundert des Tagegeldes und achtzig vom Hundert des Übernachtungsgeldes nicht übersteigen darf. Wird die Aufwandsvergütung nach Stundensätzen gewährt, so darf sie für vierundzwanzig Stunden achtzig vom Hundert des Tage- und Übernachtungsgeldes nicht übersteigen.

§ 18

**Pauschvergütung**

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen anstelle der Reisekostenver-

gütung im Sinne des § 4 Nr. 1 bis 9 oder Teilen davon eine laufende Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 19

**Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen**

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Dienstreisende nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20

**Auslandsdienstreisen**

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsdienstreisen gelten nicht Dienstreisen der im Grenzverkehr tätigen Beamten im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse bei diesen Reisen es erfordern.

§ 21

**Richter**

(1) Für Dienstreisen und Dienstgänge eines Richters

1. zur Wahrnehmung eines richterlichen Amtsgeschäfts, das ihm nach richterlicher Anordnung, nach der Geschäftsverteilung oder nach einer ihr gleichstehenden Anordnung obliegt,
2. zur Wahrnehmung eines weiteren Richteramts, das ihm übertragen ist,
3. zur Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums, dem er angehört,

bedarf es keiner Anordnung oder Genehmigung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1).

(2) Bei der Festsetzung der Reisekostenvergütung ist als Dauer des Dienstgeschäfts die tatsächliche Dauer des richterlichen Amtsgeschäfts, der Wahrnehmung eines weiteren Richteramts oder der Teilnahme an der Sitzung des Präsidiums zugrunde zu legen.

ABSCHNITT III

## Beschäftigungsvergütung und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

§ 22

**Beschäftigungsvergütung**

Beamte, Richter und Soldaten, die an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes abgeordnet oder kommandiert werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis eine Beschäftigungsvergütung nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Der Abordnung oder Kommandierung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

§ 23

**Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß**

(1) Eine Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst oder Soldaten gilt als Dienstreise zur Einstellung. Die Reise eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf im Bundesgrenzschutz, eines Soldaten auf Zeit oder eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst wegen Ablaufs der Dienstzeit gilt als Dienstreise. Satz 2 gilt nur für eine Reise im Inland.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

(3) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

ABSCHNITT IV

## Schlußvorschriften

§ 24

**Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften**

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in § 6, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen, die Klasseneinteilung in § 5 Abs. 1 und die Einteilung der Kraftfahrzeuge in § 6 Abs. 1 veränderten technischen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie zu den Sondervorschriften für Auslandsdienstreisen erlassen werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 25

**Verweisungen**

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 26

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 27

**Inkrafttreten**

§ 8, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juli 1964, die übrigen Vorschriften am . . . . . . . . . . . . . . in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

#### I.

Die Reisekostenvergütung der Beamten ist nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes durch Gesetz zu regeln. Das zur Zeit geltende Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten — RKG — vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1961 (BGBl. I S. 129), entspricht nicht mehr den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen.

Die heutigen staatsrechtlichen Verhältnisse erfordern die Beseitigung gegenstandslos gewordener Vorschriften (z. B. § 1 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 RKG) und gebieten vor allem die verfassungsrechtlich geforderte Konkretisierung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen.

Die nach § 18 Abs. 1 RKG erlassenen Ausführungsbestimmungen enthalten gleichzeitig Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Häufig bleibt zweifelhaft, welche Vorschriften materiell-rechtlichen Charakter haben und deshalb nur durch Gesetz oder Rechtsverordnung geändert werden können und bei welchen Vorschriften eine Änderung im Verwaltungswege zulässig ist. Diese Rechtsunsicherheit muß durch eine klare Trennung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften beseitigt werden.

Die in § 6 Abs. 1 RKG enthaltene Klasseneinteilung der öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel ist überholt.

Dringend erforderlich ist es, die Sätze des Tage- und Übernachtungsgeldes den veränderten Preisverhältnissen des Gaststätten- und Hotelgewerbes anzupassen. Auch hat sich die zur Zeit gültige Staffelung des Teiltagegeldes als unzureichend erwiesen.

Nur eine Änderung und Ergänzung von Einzelvorschriften würde der Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung des Reisekostenrechts nicht gerecht. Der Erlaß eines neuen Gesetzes ist daher geboten, zumal am 1. Juli 1964 auch das neue Bundesumzugskostengestz (BUKG) in Kraft tritt, mit dem das Reisekostenrecht enge Verbindungen aufweist.

#### II.

Mit Rücksicht auf veränderliche oder besonders geartete Verhältnisse sieht der Gesetzentwurf in folgenden Vorschriften die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen vor:

- § 2 Abs. 4 (Bestimmung der Nachbarorte),
- § 6 Abs. 2 (Höhe der Wegstreckenentschädigung beim Benutzen von sogenannten anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen),
- § 16 Abs. 6 (Reisekostenvergütung in Sonderfällen),
- § 20 Abs. 3 (abweichende Vorschriften für Auslandsdienstreisen),
- § 22 (Beschäftigungsvergütung) und
- § 24 Abs. 1 (Anpassung an veränderte wirtschaftliche oder technische Verhältnisse).

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

**Zu § 1**

Die Vorschrift zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen eine Auslagenerstattung nach diesem Entwurf in Betracht kommt.

Soldaten sind die Berufssoldaten, die Soldaten auf Zeit und die Soldaten, die ihrer Wehrpflicht genügen.

**Zu § 2**

*Absätze 2 und 3*

Dienstreisen und Dienstgänge umfassen sowohl das Dienstgeschäft als auch die zu seiner Erledigung notwendigen Fahrten und Gänge. Dienstort im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Beschäftigungsort eines abgeordneten Bediensteten. Die Genehmigung kann auch nachträglich erteilt werden.

Nach dem „Amt des Dienstreisenden" scheidet eine Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise aus, z. B. bei Behördenleitern, die — wie etwa der Präsident des Bundesrechnungshofes — keinen Vorgesetzten haben. Nach dem „Wesen des Dienstgeschäfts" kommt sie z. B. nicht in Betracht bei Dienstgeschäften eines Untersuchungsführers im Disziplinarverfahren oder eines Richters im Rahmen richterlicher Spruchtätigkeit (vgl. § 21 Abs. 1).

Unter „Wohnort" sind auch ein zweiter und weitere Wohnsitze des Dienstreisenden zu verstehen.

Ein „dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort" ist z. B. der Urlaubsort.

*Absatz 4*

Die Vorschrift ist eng auszulegen. Es dürfen nur solche Orte zu Nachbarorten erklärt werden, bei denen alle drei geforderten Voraussetzungen (enger räumlicher, wirtschaftlicher und verkehrsmäßiger Zusammenhang) erfüllt sind. Eine geringe Entfernung zwischen zwei Orten kann für sich allein kein Nachbarortsverhältnis begründen. Ein enger räumlicher Zusammenhang kann auch dann bestehen, wenn die Gemeinden nicht unmittelbar aneinander grenzen.

**Zu § 3**

*Absatz 1*

Aus der Vorschrift ergibt sich u. a., daß mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die bisherigen reisekostenrechtlichen Vorschriften außer Kraft treten.

*Absatz 2*

Die Vorschrift betont den allgemeinen Sparsamkeitsgrundsatz. Danach dürfen z. B. Mehrauslagen, die durch einen aus persönlichen Gründen gewählten Umweg entstanden sind, nicht erstattet werden.

*Absatz 3*

Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen. Die Vorschrift schließt Doppelabfindungen und damit ungerechtfertigte Bereicherungen aus. Zuwendungen, die dem Dienstreisenden von dritter Seite aus persönlichen Gründen gewährt werden, z. B. Verpflegung und Unterkunft durch Verwandte, dürfen auf die Reisekostenvergütung nicht angerechnet werden.

*Absatz 4*

Die Vorschrift bestimmt, daß der Anspruch gegen die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, dem Anspruch auf Reisekostenvergütung vorgeht.

*Absatz 5*

Die Ausschlußfrist ist gewählt worden, um den Dienstreisenden anzuhalten, den Antrag auf die Reisekostenvergütung alsbald nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges zu stellen, damit Verwaltungsmehrarbeit vermieden wird. Bei verspäteter Antragstellung ist die Gewährung einer Reisekostenvergütung nicht mehr zulässig.

**Zu § 4**

Die Vorschrift führt die Arten der Reisekostenvergütung auf.

**Zu § 5**

*Absatz 1*

Durch die Worte „bis zu" wird zum Ausdruck gebracht, daß dem Beamten ggf. auch die Benutzung einer niedrigeren Klasse zugemutet wird, z. B. dann, wenn das Beförderungsmittel die an sich zustehende höhere Klasse nicht führt oder wenn durch das Benutzen der niedrigeren Klasse wegen kürzerer Dauer der Dienstreise Tage- oder Übernachtungsgeld eingespart wird.

Die Vorschrift gilt auch für den Zu- und Abgang und für notwendige Fahrten am Geschäftsort.

*Absatz 3*

Dienstliche Gründe für das Benutzen einer höheren Klasse liegen z. B. vor, wenn ein Beamter der Besoldungsgruppe A 6 und ein Beamter der Besoldungsgruppe A 14 während der Fahrt gemeinsam Dienstgeschäfte erledigen müssen.

*Absatz 4*

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 70 v. H. kann notfalls über Satz 2 geholfen werden.

*Absatz 5*

Satz 1 ist z. B. dann anzuwenden, wenn ein Dienstreisender für eine Strecke, auf der kein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel verkehrt, eine Kraftdroschke benutzen oder einen privaten Kraftwagen mieten mußte.

**Zu § 6**

*Absatz 1*

Satz 1 bestimmt die Höhe der Wegstreckenentschädigung. Satz 2 stellt den Grundsatz auf, daß die Reisekostenvergütung des Dienstreisenden (Wegstreckenentschädigung + Tage- und Übernachtungsgeld) nicht höher sein darf als die Reisekostenvergütung (Fahrkosten + Tage- und Übernachtungsgeld) beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Satz 3 bietet der zuständigen Behörde die Möglichkeit, aus triftigen Gründen von dieser Einschränkung abzusehen, d. h. die Wegstreckenentschädigung in voller Höhe und das Tage- und Übernachtungsgeld nach der tatsächlichen Dauer der Dienstreise zu bemessen. Von der Einschränkung des Satzes 2 wird regelmäßig abzusehen sein, wenn sich die Kosten einer Dienstreise mit einem der in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beförderungsmittel gegenüber den Kosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels im ganzen — auch unter Berücksichtigung der Kosten und Einsparungen bei der Mitnahme anderer Dienstreisender — nicht erhöhen oder wenn der Zweck der Dienstreise oder die Umstände des Falles die Benutzung eines der in § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Beförderungsmittel notwendig machen.

Die Frage, ob ein Dienstreisender sein Kraftfahrzeug benutzen darf oder ob ihm das aus bestimmten Gründen (z. B. wegen Glatteisgefahr oder Überanstrengung) untersagt werden soll, ist keine Angelegenheit des Reisekostenrechts, sondern des allgemeinen Dienstrechts (z. B. § 55 Satz 2 BBG).

Zu den Kindern im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 gehören außer den ehelichen auch für ehelich erklärte Kinder, an Kindes Statt angenommene Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder und uneheliche Kinder.

*Absatz 2*

Die Vorschrift behandelt das sogenannte anerkannt privateigene Kraftfahrzeug.

*Absatz 3*

Die Gewährung der Mitnahmeentschädigung für einen Dienstreisenden schließt eine Fahrkostenerstattung an den Mitgenommenen für dieselbe Strecke aus.

*Absatz 4*

Die Vorschrift behandelt den Fall, in dem z. B. ein Bundesbeamter bei einer gemeinsamen Dienstreise

im Kraftfahrzeug eines Landesbeamten mitgenommen worden ist. Dem Bundesbeamten wird das an den Landesbeamten für die Mitnahme gezahlte Entgelt bis zur Höhe der Mitnahmeentschädigung erstattet.

*Absatz 5*

Triftige Gründe für das Zurücklegen einer Wegstrecke mit dem Fahrrad oder zu Fuß liegen z. B. vor, wenn ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel nicht benutzt oder wenn dadurch Tage- und Übernachtungsgeld eingespart werden konnte.

*Absatz 6*

Für die Festsetzung einer Entschädigung für das Benutzen sogenannter beamteneigener Kraftfahrzeuge ist der Bundesminister der Finanzen zuständig, da hierfür in erster Linie haushaltsrechtliche Grundsätze maßgebend sind.

**Zu § 7**

Die Bemessung der Reisedauer richtet sich nach der Abfahrts- und Ankunftszeit desjenigen Beförderungsmittels, mit dem die Gemeindegrenze des Dienst- oder Wohnortes einschließlich der Nachbarorte (§ 2 Abs. 4) überschritten wird. Es kommt auf die Gattung des Beförderungsmittels (z. B. Eisenbahn, Straßenbahn, Omnibus, Taxi), nicht auf das einzelne Fahrzeug an. Fährt der Dienstreisende z. B. mit einem Personenzug von einem Nebenbahnhof zum Hauptbahnhof derselben Gemeinde, um dort in einen weiterfahrenden D-Zug umzusteigen, so beginnt die Dienstreise mit der planmäßigen Abfahrt des Personenzuges.

**Zu § 8**

*Absatz 1*

Der Entwurf verbessert die bisherige Stufeneinteilung dadurch, daß er die beiden untersten Reisekostenstufen des bisherigen Rechts (V und IV) in einer Stufe (A) zusammenfaßt.

*Absatz 3*

Die Rückwirkung der Einstufung in eine höhere Besoldungsgruppe bleibt unberücksichtigt, weil die Auslagen während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Reisekostenstufe entstanden sind.

**Zu § 9**

*Absatz 1*

Die Tagegeldsätze sind den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend erhöht worden.

*Absatz 2*

Ein Teiltagegeld in Höhe von $^{8}/_{10}$ (anstelle von bisher $^{5}/_{10}$) des vollen Satzes ist für die Zeit von mehr als 10 bis 12 Stunden vorgesehen, weil in diese Zeit häufig zwei Mahlzeiten fallen.

**Zu § 10**

*Absatz 1*

Die Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung des Übernachtungsgeldes ist notwendig, weil dieses nicht wie das Tagegeld nach Kalendertagen bemessen werden kann. Aus der Vorschrift darf nicht gefolgert werden, daß der Beamte etwa allgemein verpflichtet sei, eine Dienstreise vor 3 Uhr anzutreten oder die Nacht zur Rückreise zu benutzen, wenn die Reise erst nach 2 Uhr beendet wird.

*Absatz 2*

Die Übernachtungsgeldsätze sind den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend erhöht worden.

*Absatz 3*

Die Vorschrift ergänzt Absatz 2; sie dient der Verwaltungsvereinfachung. Eine Versicherung, daß der Mehrbetrag auch aus dem Tagegeld nicht bestritten werden konnte, wird nicht gefordert. In der Regel soll auch nicht nachgeprüft werden, ob die Unterkunftskosten in der geltend gemachten Höhe erforderlich waren.

Sind die notwendigen Übernachtungskosten höher als 125 v. H. des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2, so kann der Mehrbetrag ggf. nach § 13 erstattet werden.

*Absatz 4*

Bei der Benutzung von Schlafwagen oder Schiffskabinen wird kein volles Übernachtungsgeld gewährt (§ 12 Abs. 2), weil in diesen Fällen die Übernachtungskosten nach § 5 als Fahrkosten erstattet werden. Muß gleichwohl für dieselbe Nacht noch eine Hotelunterkunft in Anspruch genommen oder beibehalten werden, so wird daneben für die dadurch entstehenden Kosten ein volles Übernachtungsgeld gewährt.

**Zu § 11**

Die Fristen für die Gewährung des Tage- und Übernachtungsgeldes sollen gegenüber dem bisherigen Recht verlängert werden.

Die Vergütung bei einer Abordnung wird in den nach § 22 zu erlassenden Rechtsverordnungen geregelt. Da ein länger dauernder Aufenthalt an demselben Geschäftsort wie eine Abordnung behandelt wird, stehen dem Dienstreisenden ggf. auch Reisebeihilfen für Familienheimfahrten zu.

**Zu § 12**

*Absatz 1*

Verpflegung, die der Dienstreisende von dritter Seite aus persönlichen Gründen, z. B. von Verwandten, erhält, führt nicht zu einer Kürzung des Tagegeldes. Wenn der Dienstreisende ausschließlich aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung erhält, ist davon auszugehen, daß sie ihm

wegen seiner dienstlichen Stellung gewährt wird. Voraussetzung für die Kürzung des Tagegeldes ist nicht, daß die Kosten der Verpflegung zu Lasten des Bundes gehen. Es ist auch dann zu kürzen, wenn der Dienstreisende die Verpflegung z. B. von einem Land, einer Gemeinde, einer amtlichen ausländischen Stelle oder von privater Seite erhält. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz wird das Tagegeld nicht gekürzt.

Die Kürzung tritt in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 nur dann ein, wenn der Dienstreisende die bereitgestellte Verpflegung in Anspruch genommen hat („erhält"). Wegen der Sonderregelung für bereitgestellte, aber nicht eingenommene Verpflegung vgl. § 12 Abs. 3.

In den Fahrkosten ist die Verpflegung z. B. bei Flug- und Schiffsreisen, in den Nebenkosten z. B. bei Lehrgängen enthalten, bei denen die Kosten der Verpflegung mit der Teilnehmergebühr abgegolten werden. In diesen Fällen tritt die Kürzung auch dann ein, wenn der Dienstreisende die bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen hat.

*Absatz 2*

Vgl. die Begründung zu Absatz 1.

*Absatz 3*

Die Weisung kann z. B. bei Tagungen und Lehrgängen und bei Dienstreisen von Soldaten an Orte mit militärischen Unterkünften erteilt werden.

Triftige Gründe sind z. B. gesundheitliche Gründe.

*Absatz 4*

Die Vorschrift läßt eine Sonderregelung z. B. bei der Unterbringung in einer Behelfsunterkunft zu.

**Zu § 13**

Reichen das Tage- und Übernachtungsgeld einschließlich des Zuschlages nach § 10 Abs. 3 nicht zur Deckung der notwendigen Auslagen aus, so wird ein Zuschuß gewährt. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts.

**Zu § 14**

Die Vorschrift erfaßt z. B. Auslagen für das Bestellen von Hotelzimmern, für die Gepäckaufbewahrung und für Eintrittskarten, die für die dienstlich angeordnete Teilnahme an Tagungen und Versammlungen gelöst werden mußten. Nicht vergütet werden Auslagen für die übliche Reiseausstattung und eine eventuelle Wertminderung durch besondere Abnutzung von Kleidung und Koffern.

In den Fällen, in denen üblicherweise Belege über Auslagen nicht erhältlich sind, genügt als Nachweis die dienstliche Erklärung des Dienstreisenden.

**Zu § 15**

Bei den hier angesprochenen kurzen Dienstreisen ist der Dienstreisende im Gegensatz zu längeren Dienstreisen in aller Regel nicht auf Gaststättenmahlzeiten und Hotelunterkunft angewiesen. Deshalb erhält er in diesen Fällen nicht das pauschal bemessene Tage- und Übernachtungsgeld; ihm werden etwaige Auslagen für Verpflegung und Unterkunft erstattet. Die Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entspricht einem alten Grundsatz des Reisekostenrechts. Die Berechnung der Dienstreisedauer ergibt sich aus § 7.

**Zu § 16**

*Absatz 1*

Die Vorschrift gewährleistet, daß in den Fällen der nachfolgenden oder vorhergehenden Gewährung von Beschäftigungsvergütung oder Trennungsentschädigung in Höhe des Beschäftigungsreise- oder Beschäftigungstagegeldes in der Abfindung keine Lücke oder Doppelzahlung entsteht.

Eine Dienstreise aus Anlaß der Einstellung setzt voraus, daß die Ernennung des Bediensteten schon vor der Reise wirksam geworden ist. Die Einstellungsreise vor dem Wirksamwerden der Ernennung ist in § 23 Abs. 1 Satz 1 behandelt.

*Absatz 2*

Es wird hierdurch z. B. ausgeschlossen, daß die Kosten einer Einstellungsreise von einem Urlaubsort zum Dienstort erstattet werden, soweit sie höher sind als die Kosten der Reise vom Wohnort zum Dienstort.

*Absatz 3*

Die Vorschrift geht davon aus, daß dem Dienstreisenden Mehrauslagen für Verpflegung und Unterkunft in der Regel nicht entstehen, wenn der Geschäftsort sein Wohnort ist. Wohnort kann auch ein zweiter Wohnsitz sein. Hat der Dienstreisende dennoch Auslagen, so stehen ihm Ansprüche in gleichem Umfang wie nach § 15 zu.

*Absatz 4*

Aus der Vorschrift kann nicht hergeleitet werden, daß dem Dienstreisenden in den Fällen, in denen die Fahrkosten zwischen Geschäftsort und Wohnort niedriger sind als das Übernachtungsgeld, allgemein zugemutet werden kann, in seiner Wohnung zu übernachten.

*Absatz 5*

Die Vorschrift regelt die reisekostenrechtlichen Ansprüche der ehrenamtlichen Richter von Disziplinar- und Dienstgerichten, da das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 754) für sie nicht gilt.

*Absatz 6*

Die hier angesprochenen Fälle sollen wegen der unvermeidlichen Kasuistik nicht im Gesetz selbst,

sondern in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Ein triftiger Grund im Sinne der Nummer 1 kann z. B. eine ernstliche Erkrankung des Dienstreisenden oder eines Angehörigen sein.

Die Nummer 3 meint z. B. den Fall einer Zwischendienstreise von einem Geschäftsort (§ 11) aus.

**Zu § 17**

Die Vorschrift ist notwendig, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen regelmäßig geringere Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als bei normalen Dienstreisen und Dienstgängen entstehen.

Besondere Dienstzweige und Dienstgeschäfte im Sinne dieser Vorschrift liegen nur vor, wenn gerade die Eigenart des Dienstzweiges oder des Dienstgeschäfts eine Ermäßigung der Reisekostenvergütung rechtfertigt (z. B. fahrendes Personal der Bundesbahn, Übungen und Märsche im Bereich der Bundeswehr).

Da in den Fällen des § 17 Tage- und Übernachtungsgeld nicht gewährt werden, für die allein die Reisekostenstufen von Bedeutung sind, kann u. U. eine einheitliche Aufwandsvergütung für alle an einer Dienstreise teilnehmenden Personen festgesetzt werden.

**Zu § 18**

Die Vorschrift bietet die Möglichkeit, die Einzelvergütungen für Dienstreisen und Dienstgänge für bestimmte Zeitabschnitte in einer Pauschvergütung zusammenzufassen. Sie dient daher der Verwaltungsvereinfachung. Sie hat nicht den Zweck, die Reisekostenvergütung nach § 4 durch die Pauschalierung zu ermäßigen. Zulässig ist jedoch die Pauschalierung der Aufwandsvergütung nach § 17 (§ 4 Nr. 9). Dabei gilt der letzte Satz der Begründung zu § 17 entsprechend.

**Zu § 19**

Die Vorschrift erfaßt z. B. Auslagen für die Zimmerbestellung, für nicht in Anspruch genommene Hotelzimmer und für Platzkarten. Sie kann in besonderen Fällen auch dann angewendet werden, wenn die Dienstreise noch nicht angeordnet worden war.

**Zu § 20**

*Absatz 3*

Die §§ 1 bis 19 gelten auch für Auslandsdienstreisen, soweit die Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt. Sonderregelungen kommen z. B. in Betracht für die Fahrkostenerstattung, für die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Schiffstagegeldes.

**Zu § 21**

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Sie ist eine Folge der richterlichen Unabhängigkeit. Aus Absatz 2 darf jedoch nicht etwa gefolgert werden, daß bei anderen Dienstreisen sowohl von Richtern als auch von Beamten und Soldaten die Dauer des Dienstgeschäfts regelmäßig zu überprüfen ist. Der Dienstreisende hat das Dienstgeschäft nach pflichtgemäßem Ermessen zu erledigen.

**Zu § 22**

Eine „andere Stelle" als eine Dienststelle ist eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes.

**Zu § 23**

*Absatz 1 Satz 1*

Die Vorschrift ist notwendig, weil die von ihr erfaßten Personen nicht unter § 1 Abs. 1 fallen. Wegen einer nach dem Wirksamwerden der Ernennung zum Bundesbeamten ausgeführten Einstellungsreise vgl. § 16 Abs. 1.

*Absatz 2*

Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die nur teilweise im dienstlichen, z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen, sind keine Dienstreisen. Das Gesetz sieht aber die Möglichkeit vor, Auslagen auch in diesen Fällen zu erstatten.

Reisen zum Ablegen vorgeschriebener Laufbahnprüfungen sind Dienstreisen und fallen daher nicht unter § 23 Abs. 2.

*Absatz 3*

Die Vorschrift gilt nicht für die regelmäßigen, sondern nur für die außergewöhnlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte, z. B. bei einem ausnahmsweise zu leistenden Sonntags- oder Nachtdienst.

**Zu § 24**

*Absatz 1*

Der Weg der Rechtsverordnung ist gewählt worden, um die aufgeführten Vorschriften veränderten Verhältnissen schnell anpassen zu können.

**Zu § 25**

Wegen der nach diesem Gesetz nicht mehr geltenden Vorschriften vgl. § 3 Abs. 1.

**Zu § 27**

Mit Rücksicht auf die nach § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 16 Abs. 6, § 20 Abs. 3 und § 22 zu erlassenden Rechtsverordnungen ist es erforderlich, das Gesetz erst eine angemessene Zeit nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen, damit eine gleichzeitige Anwendung aller in Betracht kommenden Vorschriften gewährleistet ist.

Die Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes soll jedoch unabhängig davon mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft treten.

## C. Kosten

Das Bundesreisekostengesetz hat finanzielle Auswirkungen vor allem durch die Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes. Demgegenüber sind die anderen sich finanziell auswirkenden Verbesserungen von untergeordneter Bedeutung. Es muß aber berücksichtigt werden, daß die Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes eine entsprechende Erhöhung der Aufwandsvergütungen (§ 17 BRKG), der Beschäftigungstagegelder (§ 22 BRKG) und der Trennungsentschädigungssätze zur Folge hat, so daß auch die dadurch entstehenden Mehrausgaben hier zu veranschlagen sind. Unter Berücksichtigung von Feststellungen einiger Verwaltungen werden die jährlichen Mehrausgaben für den Bund insgesamt auf rd. 75,5 Millionen DM geschätzt. Davon entfallen auf

a) den Bund (einschließlich Bundeswehr, aber ohne Bahn und Post) = rd. 24,0 Millionen DM

b) die Bundesbahn = rd. 31,0 Millionen DM

c) die Bundespost = rd. 20,5 Millionen DM.

Anlage 2

# Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 2**

   In Absatz 2 ist das Wort „schriftlich" zu streichen.

   Begründung

   Die Entscheidung darüber, ob und in welchen Fällen die Schriftform geboten ist, sollte der Disposition der Behörden überlassen bleiben.

2. **Zu § 5**

   In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „der Besoldungsgruppe A 14" durch die Worte „der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14" zu ersetzen.

   Begründung

   Durch die Änderung soll die Vorschrift der in Absatz 1 vorgenommenen Gruppeneinteilung angepaßt und der Eindruck vermieden werden, daß die Ehrenbeamten ausnahmslos die Stellung eines Oberregierungsrats (Bes. Gr. A 14) haben.

3. **Zu § 6**

   a) In Absatz 1 sind

   Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

   „Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von ..."

   und folgender neuer Satz anzufügen:

   „Dem Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 1 steht das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Kraftfahrzeug des Ehegatten oder eines mit dem Dienstreisenden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich."

   Begründung

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 erscheint zu eng. Die Wegstreckenentschädigung sollte u. a. auch dann gewährt werden, wenn der Beamte zur Durchführung einer Dienstreise das private Kraftfahrzeug seiner Eltern, Geschwister oder seines Schwagers benutzt. Im übrigen wird das Wort „Beförderungsmittel" nicht für zutreffend gehalten, weil zu den Beförderungsmitteln auch Fahrräder gehören, deren Benutzung in Absatz 5 besonders geregelt wird.

   b) In Absatz 5 ist Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

   „Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem nicht behördeneigenen Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt worden sind, wird ..."

   Begründung

   Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung erscheint zu eng. Die Wegstreckenentschädigung sollte u. a. auch dann gewährt werden, wenn der Beamte zur Durchführung einer Dienstreise ein nicht behördeneigenes Fahrrad benutzt.

4. **Zu § 7**

   In Absatz 1 ist der letzte Satz zu streichen.

   Begründung

   Es sind keine sachlichen Gründe zu erkennen, die es rechtfertigen, den verspäteten Antritt einer Dienstreise reisekostenrechtlich anders zu behandeln als die verspätete Beendigung einer Reise (§ 7 Abs. 1 Nr. 1).

5. **Zu § 11**

   In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

   „Bei einem längeren Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort mit täglicher Rückkehr an den Wohnort gilt vom elften Tage an die Regelung des Satzes 1 entsprechend."

   Begründung

   Der Beamte, der täglich von demselben auswärtigen Geschäftsort zurückkehrt, kann vom elften Tage an nicht besser gestellt werden als derjenige Beamte, der am Geschäftsort verbleiben muß.

6. **Zu § 12**

   Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Erhält der Dienstreisende aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich volle Verpflegung, so wird

   1. das Tagegeld (§ 9) um 75 vom Hundert,
   2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 um 50 vom Hundert

   gekürzt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von dritter Seite volle Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist."

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird für zu eng und für verwaltungsbelastend gehalten. Eine Kürzung des Tagesgeldes sollte nur dann vorgesehen werden, wenn unentgeltlich volle Verpflegung gewährt wird. Bei einer solchen Regelung erscheinen auch Bestimmungen über die Gewährung von Einzelmahlzeiten bei „Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen" überflüssig.

7. **Zu § 16**

In Absatz 5 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für die Fahrkostenerstattung wird er mindestens einem Dienstreisenden der Besoldungsgruppen A 8 bis A 14 gleichgestellt (§ 5 Abs. 1)."

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 5 Abs. 2 Satz 2

8. **Zu § 20**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob die Ermächtigung in Absatz 3, durch Rechtsverordnung abweichende Vorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, nicht näher konkretisiert werden müßte.

Anlage 3

# Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

**Zu 1.** (§ 2)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Schriftform entspricht der in der Bundesverwaltung bewährten Übung nach geltendem Recht. Sie dient der Klarheit und Rechtssicherheit und liegt damit auch im Interesse des Dienstreisenden. Außerdem ist es für den Beamten, der die Reisekostenvergütung festsetzt, notwendig zu wissen, daß die Reise von der zuständigen Behörde angeordnet oder genehmigt worden ist. Die Schriftform hemmt nicht die Durchführung notwendiger Dienstreisen, da diese je nach den Umständen auch allgemein oder nachträglich genehmigt werden können.

**Zu 2.** (§ 5)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 3.** (§ 6)

Dem Vorschlag unter a) (§ 6 Abs. 1) wird zugestimmt.

Dem Vorschlag unter b) (§ 6 Abs. 5) wird nicht zugestimmt.

Es wäre sachlich nicht begründet, für die wirtschaftliche Beziehung des Dienstreisenden zu dem von ihm benutzten Fahrrad etwas anderes gelten zu lassen als beim Kraftfahrzeug nach Absatz 1. Die Bundesregierung schlägt daher vor, den Absatz 5 insoweit der vom Bundesrat unter a) vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 1 wie folgt anzupassen:

Der erste Halbsatz des Satzes 1 erhält die Fassung:

„Für Strecken, die der Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von zehn Pfennig je Kilometer gewährt, ..."

Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

**Zu 4.** (§ 7)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kommt es für den Antritt einer Dienstreise auf die planmäßige Abfahrt, für ihre Beendigung dagegen auf die tatsächliche Ankunft des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels an. Absatz 1 Satz 2 ermöglicht es erst, auch bei verspätetem Antritt einer Dienstreise von der tatsächlichen Abfahrt auszugehen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Streichung dieses Satzes würde dem Anliegen des Bundesrates, den verspäteten Antritt einer Dienstreise nicht anders zu behandeln als die verspätete Beendigung, nicht gerecht werden.

**Zu 5.** (§ 11)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die empfohlene Erweiterung des Absatzes 1 würde zu einem für den Dienstreisenden unbilligen Ergebnis führen. Dem täglich nach Hause zurückkehrenden Dienstreisenden stände vom elften Tage an neben dem Ersatz seiner Fahrkosten allenfalls noch ein Verpflegungszuschuß (bis zu 2,50 DM, Verheirateten bis zu 3,50 DM täglich) zu. Der Vorschlag des Bundesrates geht also über das gewünschte Ziel hinaus, den täglich an seinen Wohnort zurückkehrenden Dienstreisenden in § 11 lediglich nicht besser zu stellen als den am Geschäftsort verbleibenden.

Dem berechtigten Anliegen des Bundesrates könnte jedoch durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 4, der schon eine Sonderregelung für in ihrer Wohnung außerhalb des Geschäftsortes übernachtende Dienstreisende enthält, Rechnung getragen werden.

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Fassung des § 16 Abs. 4 vor:

„(4) Übernachtet der Dienstreisende in seiner außerhalb des Geschäftsortes gelegenen Wohnung, so wird kein Übernachtungsgeld gewährt, die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um ein Drittel gekürzt. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes oder eines Drittels der Vergütung nach § 11 Abs. 1 erstattet."

Begründung

Wie sich aus § 12 Abs. 2 ergibt, entspricht ein Drittel der Vergütung nach § 11 Abs. 1 hinsichtlich seiner Zweckbestimmung dem Übernachtungsgeld. Es ist daher folgerichtig, in den Fällen des § 16 Abs. 4 eine nach § 11 Abs. 1 zu gewährende Vergütung um ein Drittel zu kürzen und die Fahrtauslagen bis zur Höhe eines Drittels dieser Vergütung zu erstatten.

**Zu 6.** (§ 12)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Reisekostenvergütung ist — auch in Form von Pauschalen — Auslagenerstattung. Von diesem Grund-

satz kann nicht abgewichen werden. Die Auslagen des Dienstreisenden werden schon durch die Einnahme unentgeltlicher Einzelmahlzeiten erheblich vermindert. Nach der vom Bundesrat empfohlenen Fassung hätte der Dienstreisende im übrigen die Möglichkeit, bei Bereitstellung voller Tagesverpflegung die Kürzung des Tagesgeldes durch Nichtannahme nur einer Mahlzeit zu vermeiden.

**Zu 7.** (§ 16)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

**Zu 8.** (§ 20)

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.